

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 08/07

15. August 2007

kostenlos



Kloster Meyendorf

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01.	3. Änderung Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Wanzleben	4
02.	2. Änderung städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wanzleben“	4 - 5
03.	Beschlussprotokoll der 33. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 28.06.2007	6
04.	Beschlussprotokoll der 34. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 19.07.2007	6
05.	Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Domersleben für das Haushaltsjahr 2005	6
06.	Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Kattegarten“ der Gemeinde Domersleben	6 - 7
07.	Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Klein Wanzleben für das Haushaltsjahr 2005	7
08.	1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben	7
09.	Bekanntmachung zur Nordzucker AG	7 - 8
10.	Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“ der Stadt Seehausen	8
11.	Beschlussprotokoll der 30. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 26.07.2007	8 - 9
12.	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Dreileben	9 - 13
13.	Friedhofssatzung der Gemeinde Dreileben	13 - 19
14.	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben	19
15.	1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Rodensleben	20
16.	Beschlussprotokoll der 30. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 20.06.2007	20
17.	Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens in Sülldorf	20 - 21

Nichtamtlicher Teil:

01.	Historisches	22
02.	Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	23 - 25
03.	Gottesdienste	26
04.	Gratulationen	26 - 28

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.

Vermietung

Die Gemeinde Schermcke vermietet ab sofort **das Objekt „Dorphus“ Bachstraße 5 c** in Schermcke als gastronomische Einrichtung für Vereins- und Familienfeiern, zur Durchführung dörflicher Feste sowie als öffentliche Gaststätte.

Die Nutzfläche (Gaststätte im Erdgeschoss (ca. 50 Plätze), Saal im Obergeschoss (ca. 80 Plätze), Sanitäreinrichtungen und Nebenräume) beträgt ca. 378 m².

Die Gasträume sind unmöbliert.

Der Mietzins muss vereinbart werden.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte direkt an den Bürgermeister der Gemeinde Schermcke, Herrn Peter Predel;
Tel.: 01520/4716272 o. gemeinde-schermcke.de.

Amtlicher Teil

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben vom 23. Oktober 2003 beschlossen.

§ 1

im § 4 Abs. 2 wird Nr. 7 eingefügt

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

7. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestimmt sind und regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wanzleben, den 20. Juli 2007

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altstadt Wanzleben"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 folgenden Entwurf der Änderungssatzung:

§ 1

Änderung des Geltungsbereichs

- (1) Der Geltungsbereich, der in der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altstadt Wanzleben" vom 31.01.1995 und der 1. Änderung vom 02.03.2001 festgelegt wurde, wird um die nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile erweitert:

Gemarkung Wanzleben, Flur 25

Flurstücke: 83/1, 147, 148, 149, 150, 153, 159, 160, 161, 162, 164, 167, 168, 169, 190, 192, 193, 220, 221, 83/2, 83/3 teilweise

- (2) Der Geltungsbereich des gesamten Sanierungsgebietes unter Einbeziehung der 2. Änderungssatzung ist im beige-fügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wanzleben, den 03. Juli 2007

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel



Abgrenzung des Sanierungsgebietes



1:1000

Stadt Wanzleben (Börde) Sanierungsgebiet "Wanzleben-Altstadt"

Lageplan

Januar 2007

Sachsen-Anhaltische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Turmstrasse 20, 39114 Magdeburg
Tel. 0391 165333 Fax 0391 16533401

SALEG
Die Landesentwicklungsgesellschaft

m:\sachf\Bauverfahren\Sanierungsplanung\wanzleben-garten_nov_2007_06_04.dwg

Beschlussprotokoll der 33. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 28. Juni 2007 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.07.01-0024

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die 2. Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wanzleben“.

Beschluss Nr. 101206.07.01-0025

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.07.01-0026

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – dem Nutzungskonzept des Kreissportbundes zur Umgestaltung der alten Sporthalle am Bördestadion zu einem Gesundheitssportzentrum zu.

Beschluss Nr. 101206.07.01-0027

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die symbolische Aufhebung des Beschlusses der Wanzlebener Stadtverordnetenversammlung am 31. März 1933 zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den damaligen Reichskanzler Adolf Hitler zum 20. April 1933.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.07.01-0028

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe folgender Bauleistung:
Los 3 an die Fa. Preusse Baubetriebe und Partner GmbH & Co. KG, Krugstr. 1 in 38820 Halberstadt.

Beschlussprotokoll der 34. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 19. Juli 2007 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.07.01-0029

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.07.01-0030

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den

Verkauf des Flurstücks 245 in der Flur 25 im Baugebiet „Am Burggarten“.

Beschluss Nr. 101206.07.01-0031

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe der Bauleistungen zum Ausbau der Kirchstraße und des Schulganges einschließlich Stellfläche in Wanzleben an die Firma Gebhardt -Bau GmbH Klein Wanzleben.

Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum **vom 16. August 2007 bis zum 30. August 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, den 30. Juli 2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben - Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kattgarten“ Domersleben

Der Gemeinderat Domersleben hat am 13.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kattgarten“ nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: Wohnbebauung
im Osten: Grünfläche
im Süden: Wohnbebauung
im Westen: Wohnbebauung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2006.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. §10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bauamt, im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Domersleben, den 30.07.2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. August 2007 bis zum 30. August 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, den 30.07.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Klein Wanzleben mit den OT Remkersleben und Meyendorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung; der §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 18.07.2007 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klein Wanzleben mit

den OT Remkersleben und Meyendorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 24.01.2005 beschlossen.

§ 1

Der § 9 (Öffnungszeiten) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) In der Kindertagesstätte Klein Wanzleben werden Kinder mit vermindertem Rechtsanspruch (Betreuungszeit 5 Stunden täglich) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Klein Wanzleben mit den OT Remkersleben und Meyendorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Klein Wanzleben, 18.07.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- S -

Bekanntmachung des Landkreis Börde

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landkreis Börde, als untere Wasserbehörde, beabsichtigt die wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Magdeburg vom 18.05.1992 (55.12-62011-003-92) i.V.m. der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.1992 (405.5.2-62631/4-0180-04) erteilt durch das Landesverwaltungsamt am 27.09.2004

Gewässerbenutzer: Nordzucker AG
Werk Klein Wanzleben

Zweck: Beseitigung des Abwassers aus der Zuckerherstellung über betriebliche Abwasserreinigungsanlage

Örtliche Lage: Landkreis: Börde
Gemeinde: Klein Wanzleben
Gewässer: Geesgraben

auf Grund des Abschnittes 2 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) von Amtswegen zu ändern.

Die Änderung betrifft:

die Nebenbestimmungen (Auflagen) gemäß § 31 d WG LSA zu Maßnahmen, die bei anderen als normalen Bedingungen zu treffen sind.

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Magdeburg vom 18.05.1992 (55.12-62011-003-92) sowie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.1992 (405.5.2-62631/4-0180-04) erteilt durch das Landesverwaltungsamt am 27.09.2004 sowie die zusätzlichen Auflagen (Entwurf) für die beabsichtigte 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.1992 sind zur Einsichtnahme ausgelegt:

Ort: Landkreis Börde
Amt für Umweltschutz
untere Wasserbehörde
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Zeitraum: **20.08.2007 bis 22.09.2007**

Dienstag 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 11.30 Uhr

Ablauf der Einwendungsfrist: **06.10.2007**

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o.g. Auslegungsort oder beim Landkreis Börde, Gerickestraße 104 in Haldensleben vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am

09.10.2007, 9.00 Uhr.

Der Ort der Erörterung ist bei dem

Landkreis Börde
Raum 311
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Von der Erörterung kann abgesehen werden, wenn § 67 Abs. 2 VwVfG zutrifft.

Die Entscheidung über die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis wird öffentlich bekannt gemacht (Abschnitt 2a § 31a Abs. 4 WG LSA).

Landkreis Börde

Webel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“ in Seehausen aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat Seehausen hat am 26.07.2007 in öffentlicher Sitzung die Satzung über den Bebauungsplan „Südlich der Ringstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

Im Norden: Ringstraße
Im Osten: Wohnbebauung

Im Süden: alte Hofanlage

Im Westen: Freiwillige Feuerwehr Seehausen

Verbindlich für die Abgrenzung ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2007.

Der Bebauungsplan „Südlich der Ringstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bauamt Wanzleben, Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seehausen, den 30.07.2007

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 30. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 26.07.2007

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 7 x ja, 1 x nein, 1 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Südlich der Ringstraße“.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 7 x ja, 1 x nein, 1 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – gemäß § 10 Baugesetzbuch den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Südlich der Ringstraße“ in der Fassung vom Juli 2007 bestehend aus Plan - Teil A und textlichen Festsetzungen - Teil B als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 10 x ja (einstimmig) – die Hauptsatzung der Stadt Seehausen.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 4 x ja, 5 x nein, 1 x Enthaltung – die Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Seehausen (abgelehnt).

Beschluss - Nr. 101206.07.10-024

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 10 x ja (einstimmig) – einen „Antrag dem Grunde nach“ für die Kita beim Landesverwaltungsamt zur Aufnahme in die Sanierungsförderung zu stellen.

Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dreileben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Dreileben von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Fläche,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke

sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind.
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 %
 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 30 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 55 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 20 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 40 %

- d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 %
- e) für Parkflächen (Standspuren) 50 %
- 4. bei Fußgängerzonen 55 %
- 5. bei selbständigen Grünanlagen 60 %
- 6. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 %
- 7. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestimmt sind und regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft,
- 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die:

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

- 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen, bei Grundstücken:
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c).
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c).
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie:
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit:
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen:
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

- b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10

Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit-eigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von **1.152,0 m²** zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß § 7 Abs. 3 bis 6 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur aufgrund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.
Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße **886,0 m²** liegen (§ 6 c Abs. 2 KAG-LSA).
- (2) Bei Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und die durch mehr als eine Verkehrsanlage erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, werden die Vergünstigungen nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt. Die Regelung gilt auch für Grundstücke, die mit Erschließungsbeiträgen nach BauGB zurechnen haben. Die Vergünstigungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2002 außer Kraft.

Dreileben, 17.07.2007

Gero Herbst
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Gemeinde Dreileben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dreileben in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Dreileben.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Dreileben ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Dreileben ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Dreileben ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieses Friedhofes dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Der Friedhof steht allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Der Friedhof wird durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

§ 3

Schließung

- (1) Dieser Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt ei-

nes weitere Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

§ 4

Entwidmung

- (1) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5

Ausstattung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegbefestigungen und -einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

§ 6

Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Gemeinde nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit des Friedhofes wird von der Gemeinde festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes oder der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o.ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

§ 11

Särge

Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Dies gilt nicht bei Urnenbeisetzungen auf der UGA.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| für Reihengräber (Erdbestattungen) | 25 Jahre |
| für Kindergräber (Erdbestattungen) | 25 Jahre |
| für Urnengräber | 25 Jahre |
| | |
| für Wahlgräber (Erdbestattungen) | 40 Jahre |
| für Urnenwahlgrabstellen | 40 Jahre |
- (2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 14 Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Gemeinderat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i. V. m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefristen mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.
- (8) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.
- (9) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Gemeinde.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdeinzelwahlgrabstätten
 - c) Erddoppelwahlgrabstätten
 - d) Kindergräber
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist für die Nutzungsdauer von 10 Jahren möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle von den Verfügungsberechtigten auf Antrag zu räumen.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für:
- Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren
 - Einzelgräber für Personen über 6 Jahre.

Die Grabstellen haben folgende Maße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,25 m, Breite 0,70 m
- b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,25 m, Breite 1,00 m
- c) Abstand 0,30 m.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Doppelwahlgrabstellen vergeben.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehefrau oder Ehemann,
 - b) volljährige Kinder,
 - c) Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) volljährige Geschwister,
 - f) Enkelkinder der verstorbenen Personen in dieser Reihenfolge
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht über-

schreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- (6) Als Abmessungen kommen in Frage:
Wahlgräber Länge 2,50 m Breite 1,20 m
Doppelwahlgräber Länge 2,50 m Breite 2,40 m
Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (7) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu entfernen.
- (8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurück gegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
 - a) Urnenreihengrabstätten
sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 - b) Urnenwahlgrabstätten
sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist für die Dauer von 10 Jahren möglich.
 - c) Wahlstellen für Erdbestattungen
sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.
 - d) Gemeinschaftsanlagen
sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 19

Abmessungen

Die Abmessungen sind:

- a) für Urnenreihenstellen Länge 0,75 m x Breite 0,75 m
- b) für Urnenwahlstellen Länge 1,20 m x Breite 0,75 m.

Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

§ 20

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Zustimmung eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Vernachlässigung der Grabpflege entzogen, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Für die Festlegung des Zeitpunktes der Umbettung ist das Einvernehmen der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Unternehmen entsteht, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u.ä.) nicht beschädigt werden.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss i. V. m. einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die

für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.

- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gewächse wie z.B. Koniferen, Buchsbaum u.ä. Hier ist eine max. Höhe von 1,0 m sowie Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten Nutzungsberechtigten beseitigt. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u.ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 25 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 14 Abs. 7 und § 17 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
 - § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
 - § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
 - § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
 - § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
 - § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in § 9 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
 - § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
 - § 27 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Gemeinde festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA geahndet werden.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2000, zuletzt geändert am 11.03.2002, außer Kraft.

Dreileben, 17.07.2007

Gero Herbst
Bürgermeister Siegel

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Dreileben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 34 der Satzung der Gemeinde Dreileben für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.07.2007, hat der Gemeinderat Dreileben in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes, seiner Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) **Grabstättengebühr**
 - 1.1 Reihengrabstätte
 - 1.1.1 Erwachsenenreihengrabstätte 200 Euro
 - 1.1.2 Kinderreihengrabstätte 100 Euro
 - 1.2 Wahlgrabstätten
 - 1.2.1 Einzelwahlstellen 300 Euro
(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)
 - Mehrfachbelegung je Urne 100 Euro
 - 1.2.2 Doppelwahlstellen 600 Euro
(Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen)
 - Mehrfachbelegung je Urne 100 Euro

1.3. Urnengräber

- 1.3.1 Urnenreihengrab 100 Euro
- 1.3.2 Urnenwahlstelle 200 Euro
(Belegung 2 Urnen)
- 1.3.3 Urnengemeinschaftsanlage 250 Euro

1.4 Grabbereitstellung

Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft – erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

- (2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:
 - a) Benutzung der Trauerhalle 50 Euro
 - b) Sargaufbewahrung pro Tag 10 Euro
 - c) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen 20 Euro
 - d) Abräumen des Grabhügels je Grabstelle nach Beendigung der Ruhezeit 50 Euro
 - e) Beräumung aufgestellter Grabmale oder Einfassungen 100 Euro
 - f) Beräumung aufgestellter Grabmale und Einfassungen 155 Euro
 - g) für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen wird eine Grundgebühr von 30 Euro erhoben.
- (3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch wird die nachstehende einmalige pauschalierte Gebühr erhoben:
 - a) Erdbestattung je Grab 100 Euro
 - b) Feuerbestattung je Grab 70 Euro
- (4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Reihengräbern 1/25 und bei Wahlgräbern 1/40 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2002 außer Kraft.

Dreileben, 17.07.2007

Gero Herbst - S -
Bürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung

über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde Groß Rodensleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben in seiner Sitzung **am 09. Juli 2007** die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde Groß Rodensleben vom 27. Oktober 2003 beschlossen.

§ 1

im § 4 Abs. 2 werden Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 eingefügt

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

5. bei selbstständigen Grünanlagen	55 %
6. bei selbstständigen Parkeinrichtungen	55 %
7. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestimmt sind und regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)	60 %

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Rodensleben, den 11. Juli 2007

Manfred Huhn
Bürgermeister

Dienstsiegel

Beschlussprotokoll der 30. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 20. Juni 2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0005

Der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf lehnt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde Bottmersdorf gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Bottmersdorf ab.

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0006

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf, Herrn Müller zu beauftragen, das Projekt des Umbaus der FFW Klein Germersleben, in der ge-

änderten Variante, wie im Hauptausschuss vorgestellt, zu überarbeiten.

Die Ausschreibungen erfolgen in Absprache mit den Kameraden der Feuerwehr.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, 16.07.2007

Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340/ 2303-240

Bodenordnungsverfahren Sülldorf(Ortslage) Verf.-Nr.: 0305 BÖ 07

Öffentliche Bekanntmachung

LADUNG

zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme, insbesondere für die folgenden Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte) aus.

- Frau Ella Rosenthal geb. Rohde als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 58 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.
- Herr Christian Schröder, Herr Wilhelm Schröder, Herr Albert Schröder Sülldorf als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 58 unter laufende Nr. 2 verzeichnendes Rechts.
- Für den Reichsfiskus, vertreten durch das Hauptversorgungsamt Magdeburg als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 135 unter laufende Nr. 2 verzeichnendes Rechts.
- Für die Mitteldeutsche Heimstätte Wohnungsfürsorgengesellschaft m.b.H als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 140 unter laufende Nr. 2 verzeichnendes Rechts.
- Herr Gustav Lohdan als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 135 unter laufende Nr. 3 verzeichnendes Rechts.
- Herr Robert Schwarzer als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 135 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.
- Herr Karl Pohl als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 135 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.
- Herr Walter Schwietzer als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 162 unter laufende Nr. 2 und des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 163 unter laufende 2 verzeichnendes Rechts.
- Frau Ida Stolze, Herr Richard Meir und Herr Willi Meir als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 28 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.
- Herr Hermann Dammann als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 294 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.

- Frau Anna Scheller geb. Schmidt als Inhaber des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 33 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.
- Für den Inhaber des Rechts der Verpflichtung zur Tragung sämtlicher öffentlicher und Kommunalabgaben, des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 136 unter laufende Nr. 1 und des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 137 unter laufende Nr. 1 und des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 140 unter laufende Nr. 1 verzeichnendes Rechts.

im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Anhalt
Kavalierstraße 31
(zu erreichen über Eingang Hobuschgasse)
06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 214

in der Zeit vom **10.09.2007 bis 24.09. 2007** während der Dienststunden aus.

Erläuterung

Die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Durch die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes werden die auf den o.g. Grundstücken eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über.

Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Bodenordnungsplan bekannt gegeben.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird bestimmt auf

Dienstag, den 25. September 2007

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.14.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann nur im Anhörungstermin Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag

Brockmann

DS

Nichtamtlicher Teil

Bericht

über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Wanzleben

für die Zeit vom 1. April 1928

bis 31. März 1931.

Herausgegeben
von Walter Götzke

1. Volksschulwesen.

Der für die Stadt Wanzleben und den Sutsbezirk Amt Wanzleben im Jahre 1907 gegründete Gesamtschulverband war, nachdem Amt Wanzleben durch Beschluß des Staatsministeriums vom 7. Januar 1929 mit der Stadtgemeinde Wanzleben vereinigt worden ist, nicht mehr erforderlich. Die städtischen Körperschaften beschloßen daher, bei der Schulaufsichtsbehörde die Auflösung des Gesamtschulverbandes zu beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde genehmigte den Beschluß. Der Gesamtschulverband wurde aufgelöst, alle Rechte und Pflichten gingen auf die Stadtgemeinde Wanzleben über.

Für das früher zum Sutsbezirk Domäne Wanzleben gehörige Vorwerk Buch und den Sutsbezirk Blumenberg bestand ein besonderer Gesamtschulverband. Durch Beschluß des Staatsministeriums vom 7. 1. 1929 ist das Vorwerk Buch zusammen mit dem Sutsbezirk Amt Wanzleben mit der Stadtgemeinde Wanzleben, das Vorwerk Blumenberg mit der Landgemeinde Bottmerodorf

vereinigt worden. Sowohl die städtischen Körperschaften der Stadtgemeinde als auch die Gemeindevertretung in Bottmerodorf beschloßen, den Gesamtschulverband Buch-Blumenberg vom 1. 4. 1929 ab aufzulösen und die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Auflösung der Schule in Buch vom 1. 4. 1929 ab und die Zustimmung zur Ueberweisung der dort bestehenden Lehrerstelle an die evangelische Volksschule in Wanzleben zu beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde genehmigte diese Beschlüsse. Mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab wurde der Gesamtschulverband Buch-Blumenberg aufgelöst und die evangelische Volksschule in Buch aufgehoben.

Da die Beschulung der in Buch wohnhaften Schulkinder nunmehr in der evangelischen Volksschule in Wanzleben erfolgt, beantragten die städtischen Körperschaften bei der Eisenbahndirektion in Magdeburg die Einrichtung einer Haltestelle in Buch. Trotz Uebernahme der Einrichtungskosten durch die Stadt lehnte die Eisenbahndirektion den Antrag ab. Da die Regierung die Auflösung der Schule von der Gestellung eines Transportmittels für die Schulkinder abhängig gemacht hatte, wurde ein Schulomnibus beschafft, mit dessen Hilfe der Transport der Schulkinder zu und von der Schule erfolgt.

Nach der Auflösung des Gesamtschulverbandes verlangte die Regierung, Abt. für Domänen und Forsten, von der Stadtgemeinde Wanzleben, daß in dem früheren Schulgrundstück in Buch Instandsetzungsarbeiten im Werte von ca. 1000.— Mark vorgenommen werden sollten. Bei diesen Arbeiten handelte es sich nicht um solche, die in der Zeit vom 1. 1. 1929 (Auflösung der Sutsbezirke) bis 31. 3. 1929 (Einstellung des Schulbetriebes) notwendig geworden sind, sondern um Arbeiten, die die Regierung als Eigentümer bzw. ihr Pächter früher nicht hat vornehmen lassen. Da das Gebäude nach Einstellung des Schulbetriebes nicht von dem Rechtsnachfolger des Schulverbandes Buch beansprucht, sondern dem Eigentümer zurückgegeben wurde, lehnten die städtischen Körperschaften den Antrag ab. Die Regierung erklärte sich hiermit einverstanden.

Nachdem die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, einen Schulneubau in Wanzleben verlangt und der frühere Schulvorstand sich grundsätzlich bereit erklärt hatte, einen Schulneubau aufzuführen, beantragte der Vorstand des Gesamtschulverbandes s. Zt. zur Ansammlung eines Baufonds die regelmäßige Bewilligung eines für Schulbauzwecke bestimmten Ergänzungszuschusses. Die Regierung erklärte sich mit Verfügung vom 4. 4. 1928 bereit, zur Ansammlung eines Schulbaufonds einen Ergänzungszuschuß von 15000.— Mark zu überweisen, der auf ein Sparbuch zinsbar zu belegen sei. Der Schulvorstand verpflichtete sich seinerseits, den Fonds nicht zu anderen Zwecken zu verwenden. Die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, behielt sich vor, falls später durch irgend welche Umstände der Fall eintreten sollte, daß ein Schulneubau nicht in Frage kommt, die von ihr für diesen Fonds überwiesenen Mittel zurückzufordern. Bei einer erneuten Besichtigung der Schulgebäude durch die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, am 28. 5. 1929 wurde abweichend von dem früheren Besichtigungsergebnis festgestellt, daß die vorhandenen Schulräume sich in gutem baulichen Zustande befinden und den Anforderungen ihrer Zweckbestimmung bis auf weiteres vollauf genügen. Nach diesem Besichtigungsergebnis entschied die Regierung, daß von weiteren Ueberweisungen von Ergänzungszuschüssen zur Ansammlung eines Schulbaufonds abgesehen werde. Unterm 27. 1. 1930 verlangte die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, zufolge einer Erinnerung der Preuß. Oberrechnungskammer die Rückzahlung des überwiesenen Ergänzungszuschusses von 15000.— Mark zuzüglich der bisher aufgelaufenen Zinsen von 1052.— Mark.

Die evangelische Volksschule ist mit 7 Klassen im Schulgebäude, Schulstraße Nr. 15, untergebracht, 5 Klassen befinden sich in dem vom Hospital St. Nicolai angemieteten Siechenhaus, Langestraße Nr. 1. Die katholische Schule besitzt ein eigenes Schulgebäude.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

August

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
	Im Sommer täglich Schwimmen		Volkssolidarität Wanzleben
14.08.2007	Exkursion in die Letzlinger Heide mit Besichtigung des Jagdschlusses in Letzlingen		Seniorenverband BRH
22.08.2007	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
	Tierbesprechung im Vereinshaus		Kleintierzuchtverein G 366 Wanzleben

September

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
	Im Sommer täglich Schwimmen		Volkssolidarität Wanzleben
01.09.-02.09.2007	Reit- und Springturnier und Kreismeisterschaften		Reitverein Wanzleben
02.09.2007	1,6/5/12 km – 13. Calbenser Bollenlauf		Laufgruppe Wanzleben
04.09.2007	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
14.09.-16.09.2007	Stadt- und Vereinsfest		Stadt u. Vereine
15.09.2007	Sommerschau anlässlich des Festes der Vereine		Kleintierzuchtverein G 366 Wanzleben

Kino im Park



**Veranstaltungsort: Freilichtbühne
im Volkspark in Wanzleben**

Samstag, d. 25.8.2007

19.00 Uhr Grillparty

*20.30 Uhr „Sieben Zwerge – Männer
allein im Wald“*

*22.15 Uhr Disco mit DJ Mister Moon
„Breiti“*

EINTRITT FREI

Schutz- und Gebrauchshundesportverein e. V. Wanzleben lädt ein

Der Schutz- und Gebrauchshundesportverein e.V. Wanzleben lädt am 25. August 2007 alle Hundefreunde aus Wanzleben und Umgebung zum Wettbewerb „Wahl des schönsten Hundes“ ein.

Bei diesem Wettbewerb ist es völlig egal, ob ihr vierbeiniger Freund groß oder klein ist, im Besitz einer Ahnentafel ist oder nicht. Jeder Hund wird an diesem Tag bewertet. Voraussetzung ist natürlich, dass er gesund ist und eine gültige Tollwutimpfung hat.

An diesem Tag erwartet die Zuschauer und Teilnehmer auf dem Hundeplatz ein abwechslungsreiches Programm. Begonnen wird um 10:00 Uhr mit der Anmeldung der Hunde. Ab 11:00 Uhr erfolgt die Vorstellung der teilnehmenden Hunde und deren Bewertung. Nach der Bewertung geht es in die Mittagspause. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Im Anschluss daran erfolgen Hundevorführungen. Hierzu ist natürlich auch jeder Teilnehmer eingeladen, der mit seinem Hund ein kleines Kunststück vorführen kann. Höhepunkt dieses Veranstaltungsteiles wird auch die Ermittlung des schnellsten Hundes über eine Strecke von 50 Metern sein.

Während der Vorführung erfolgt die Auswertung des Wettbewerbes zur „Wahl des schönsten Hundes“. Jeder Teilnehmer erhält mit seinem Hund eine Urkunde.

Abends findet eine gesellige Vereinsfeier statt, an der natürlich auch die Teilnehmer des Schönheitswettbewerbes und Gäste teilnehmen können.

Das Startgeld für den Wettbewerb „Wahl des schönsten Hundes“ beträgt 5,00 EUR und ist am Tag der Veranstaltung bei der Anmeldung des Hundes zu entrichten.

Im Interesse einer vorausschauenden Planung dieser Veranstaltung bitten wir um eine schriftliche Anmeldung. Hierzu kann das vorgefertigte Formular verwendet werden. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu senden bzw. kann auch persönlich in den Briefkasten gesteckt werden: Herr Lothar Sachse, Bahnhofstraße 18, 39164 Wanzleben.

Anlage: Anmeldeformular

Absender: _____

Herr
Lothar Sachse
Bahnhofstraße 18
39164 Wanzleben

Anmeldung zum Wettbewerb „Wahl des schönsten Hundes“

Name des Hundeführers _____
Name des Hundes _____
Rasse _____
Wurftag _____
Telefon Nummer _____
Datum/Unterschrift _____

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

August

18.08.07	10:00 Uhr	Musikalischer Frühschoppen mit Schermcker Blasmusik	Altenheim	Senioren-Altenheim
24.08.07	17:00 Uhr	Blutspende	Schule	DRK

Mitteilungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Spendenaktion „Rettet unser Schwimmbad“ in Klein Wanzleben

Weitere Spenden sind eingegangen:

50,00 Euro Gerda Kelm

20,00 Euro Rita und Heinrich Seeliger, Rosemarie und Klaus Jäger, Traute Dwilies

Herzlichen Dank den Spendern.

Horst Flügel
Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

August

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19.30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden Mi	14:00 Uhr	Handarbeiten im Kulturhaus	Volkssolidarität
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
21.08.07		Vortrag im Kulturhaus	Volkssolidarität
22.08.07	19:30 Uhr	Bauausschuss	Kulturhaus
29.08.07	19:30 Uhr	Bildungsausschuss	Kulturhaus

September

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19.30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden Mi	14:00 Uhr	Handarbeiten im Kulturhaus	Volkssolidarität
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
01.09.07		Tischbewertung Rassekaninchen Bei H. Reichmann	Rassekaninchenzuchtverein G 870 Domersleben
01.09.07		Einschulung	Schafstall
05.09.07	19:30 Uhr	Hauptausschuss	Kulturhaus
11.09.07		Modenschau im Kulturhaus	Volkssolidarität

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 19.08.07 bis 16.09.07**

So	19.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben.
Di	21.08.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	22.08.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Sa	25.08.	18:00 Uhr	Abendgottesdienst in Schleibnitz
		19:00 Uhr	Abendgottesdienst in Domersleben
Di	28.08.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	29.08.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
So	02.09.	14:00 Uhr	zentraler Einschulungsgottesdienst in Gr. Rodensleben
Mo	03.09.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
		14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholg. v. Domersleben
		14:15 Uhr	Abholg. v. Schleibnitz
Di	04.09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	05.09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
So	09.09.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Bergen
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
Mo	10.09.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	11.09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	12.09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
So	16.09.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben



*Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat September 2007 Glückwünsche
zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.*

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.09.	Weber, Ursula
am 03.09.	Liehr, Marie
am 04.09.	Weigert, Hermann
am 14.09.	Franke, Gertrud
am 14.09.	Gehre, Horst
am 28.09.	Tüfer, Ella

Domersleben

am 04.09.	Simon, Edit
am 10.09.	Mathiebe, Adelheid
am 14.09.	Hammerschmidt, Robert
am 16.09.	Schellhase, Gertrud
am 18.09.	Bunge, Elli
am 22.09.	Gebhardt, Frank
am 29.09.	Betschat, Alice
am 29.09.	Andre, Albert
am 29.09.	Siefert, Horst

Dreileben

zum 76.	am 04.09.	Deike, Friedrich	zum 83.
zum 73.	am 04.09.	Niemann, Rudolf	zum 70.
zum 71.	am 15.09.	Röhr, Anneliese	zum 80.
zum 81.	am 18.09.	Lohse, Horst	zum 74.
zum 71.	am 19.09.	Trümper, Winfried	zum 72.
zum 81.	am 20.09.	Wesche, Maria	zum 72.
	am 24.09.	Neugebauer, Helga	zum 80.
	am 29.09.	Grunert, Margarete	zum 82.

Eggenstedt

zum 82.	am 13.09.	Heinz, Wolfgang	zum 70.
zum 82.	am 21.09.	Hotopp, Waltraut	zum 80.
zum 70.	am 26.09.	Leßmann, Anna	zum 93.
zum 75.			
zum 90.			
zum 84.			

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

zum 85.	am 04.09.	Feldmann, Inge	zum 76.
zum 78.	am 07.09.	Heidecker, Ingeborg	zum 73.
zum 73.			

am 08.09.	Kuthe, Ilse	zum 75.	am 20.09.	Tangermann, Helene	zum 75.
am 09.09.	Wanzek, Paul	zum 80.	am 21.09.	Heinze, Ilse	zum 83.
am 09.09.	Krüper, Gerhard	zum 76.	am 21.09.	Senft, Karin	zum 70.
am 10.09.	Wegerdt, Gerlinde	zum 77.	am 22.09.	Schröder, Hans-Joachim	zum 78.
am 15.09.	Krüper, Margit	zum 73.	am 23.09.	Hentschke, Anna	zum 86.
am 22.09.	Denecke, Gertrud	zum 77.	am 25.09.	Meier, Kurt	zum 74.
am 26.09.	Thormeyer, Friedrich	zum 78.	am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 75.
am 26.09.	Hosenthien, Gerda	zum 73.	am 26.09.	Seliger, Heinrich	zum 70.
am 30.09.	Lüder, Heinz Fritz	zum 74.	am 26.09.	Borchardt, Karl-Heinz	zum 80.
Hohendodeleben			am 28.09.	Hanke, Bruno	zum 75.
am 02.09.	Kunze, Margarete	zum 72.	am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 74.
am 03.09.	Spieß, Werner	zum 70.	am 29.09.	Franke, Gertrud	zum 94.
am 06.09.	Linke, Dieter	zum 73.	am 30.09.	Oehmt, Margaretha	zum 88.
am 08.09.	Krone, Heinz	zum 72.	am 30.09.	Brückner, Adelinde	zum 77.
am 09.09.	Pietrzak, Ingeburg	zum 79.	am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 76.
am 12.09.	Wagner, Edgar	zum 70.	am 30.09.	Schisanowski, Ruth	zum 73.
am 14.09.	Altensleben, Ingrid	zum 70.	Seehausen		
am 18.09.	Hillebrandt, Charlotte	zum 78.	am 01.09.	Erdmann, Elsa	zum 75.
am 18.09.	Berheine, Fredi	zum 76.	am 02.09.	Horn, Ilse	zum 84.
am 19.09.	Pietzonka, Martin	zum 72.	am 02.09.	Grant, Johanna	zum 77.
am 25.09.	Gruß, Helene	zum 86.	am 08.09.	Bothe, Werner	zum 75.
am 26.09.	Rosenburg, Gisela	zum 83.	am 09.09.	Gödecke, Irmgard	zum 83.
am 28.09.	Bierstedt, Otto	zum 75.	am 10.09.	Peukert, Günter	zum 71.
am 28.09.	Wagner, Lissi	zum 73.	am 11.09.	Grothe, Gerhard	zum 79.
Klein Rodensleben			am 13.09.	Grubert, Paul	zum 85.
am 06.09.	Voigt, Elisabeth	zum 79.	am 16.09.	Schulze, Lisa	zum 72.
Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf			am 16.09.	Nigbur, Josef	zum 71.
am 01.09.	Bruß, Deuthold	zum 86.	am 18.09.	Fröhlich, Anna	zum 93.
am 01.09.	Schönecker, Gerlinde	zum 84.	am 18.09.	Lüddemann, Otto	zum 75.
am 02.09.	Kurch, Margarete-Rose	zum 84.	am 24.09.	Mollenhauer, Heinz	zum 79.
am 02.09.	Lange, Frieda	zum 85.	am 24.09.	Jacobeit, Hannelore	zum 75.
am 02.09.	Kaisig, Irene	zum 81.	am 24.09.	Schmückert, Hermann	zum 70.
am 03.09.	Schröter, Roswita	zum 70.	am 25.09.	Illig, Lothar	zum 76.
am 04.09.	Straßburg, Gertrud	zum 87.	am 27.09.	Ermisch, Friedrich	zum 79.
am 04.09.	Thielecke, Horst	zum 73.	am 27.09.	Schmidt, Hannelore	zum 73.
am 06.09.	Wartmann, Ruth	zum 71.	am 28.09.	Ehrhardt, Günther	zum 86.
am 07.09.	von der Heyden, Anneliese	zum 73.	Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt		
am 08.09.	Kunze, Erika	zum 82.	am 01.09.	Krull, Anna	zum 78.
am 08.09.	Bley, Erna	zum 81.	am 01.09.	Heidrich, Ingeborg	zum 75.
am 08.09.	Ulrich, Gerda	zum 73.	am 01.09.	Dummernicht, Gertrud	zum 73.
am 09.09.	Becker, Emma	zum 92.	am 01.09.	Schmidt, Liselotte	zum 75.
am 10.09.	Rutt, Martha	zum 82.	am 02.09.	von Lockstädt, Günther	zum 80.
am 10.09.	Kuchta, Lieselotte	zum 76.	am 02.09.	Jordan, Elisabeth	zum 75.
am 11.09.	Thielecke, Anna	zum 82.	am 02.09.	Wolter, Rolf	zum 74.
am 12.09.	Kupke, Lieselotte	zum 86.	am 02.09.	Gahl, Brigitta	zum 70.
am 13.09.	Köhne, Ingrid	zum 70.	am 02.09.	Stubbenhagen, Ingeborg	zum 70.
am 13.09.	Böhner, Eberhard	zum 74.	am 02.09.	Zurawsky, Hans	zum 76.
am 15.09.	Sander, Margarete	zum 73.	am 03.09.	Götze, Charlotte	zum 82.
am 16.09.	Dedens, Hildegard	zum 76.	am 03.09.	Klinder, Edith	zum 78.
am 16.09.	Eggert, Walter	zum 83.	am 04.09.	Konzalla, Erika	zum 77.
am 17.09.	Grabo, Emma	zum 94.	am 04.09.	Naskrent, Liselotte	zum 75.
am 18.09.	Kelm, Gerda	zum 88.	am 05.09.	Wölke, Helga	zum 75.
am 19.09.	Nannke, Horst	zum 70.	am 05.09.	Schulze, Günter	zum 73.
am 19.09.	Dinter, Hella	zum 70.	am 06.09.	Zilske, Dieter	zum 72.

am 06.09.	Bähnisch, Lieselotte	zum 70.	am 21.09.	Seeger, Helga	zum 70.
am 07.09.	Bensch, Walter	zum 85.	am 22.09.	Russ, Emil	zum 95.
am 07.09.	Dittmar, Wera	zum 84.	am 22.09.	Krollmann, Brigitte	zum 80.
am 07.09.	Lipfert, Ingrid	zum 74.	am 22.09.	Müller, Ilse	zum 75.
am 08.09.	Polanetzki, Eduard	zum 87.	am 23.09.	Pape, Giesela	zum 82.
am 09.09.	Rogge, Sonja	zum 79.	am 23.09.	Block, Hedwig	zum 81.
am 09.09.	Gebe, Rolf	zum 75.	am 24.09.	Oeltze, Hans-Joachim	zum 78.
am 10.09.	Lüthge, Margarete	zum 96.	am 24.09.	Schönfeld, Viktor	zum 72.
am 10.09.	Jordan, Elfriede	zum 76.	am 24.09.	Götzke, Egon	zum 71.
am 10.09.	Sohl, Herbert	zum 75.	am 24.09.	Sombrowski, Horst	zum 70.
am 10.09.	Götzke, Elfriede	zum 71.	am 25.09.	Schlothauer, Vera	zum 78.
am 11.09.	Wöllner, Gerhard	zum 79.	am 25.09.	Kullak, Elisabeth	zum 73.
am 11.09.	Krug, Günter	zum 76.	am 25.09.	Koryciak, Christa	zum 73.
am 11.09.	Ludwig, Heinz	zum 79.	am 25.09.	Stubbenhagen, Ortwin	zum 70.
am 13.09.	Löchel, Gertrud	zum 91.	am 26.09.	Balke, Horst	zum 80.
am 13.09.	Gehrke, Helmut	zum 78.	am 26.09.	Amme, Gerhard	zum 80.
am 14.09.	Klose, Hermann	zum 90.	am 27.09.	Schäfer, Margarete	zum 87.
am 14.09.	Becker, Anna	zum 88.	am 27.09.	Kullak, Werner	zum 76.
am 15.09.	Dr. Motsch, Irmtraud	zum 72.	am 27.09.	Lange, Otto	zum 74.
am 16.09.	Banse, Alfred	zum 86.	am 27.09.	Linke, Franz	zum 73.
am 16.09.	Degenhard, Elfriede	zum 85.	am 28.09.	Züche, Margot	zum 84.
am 16.09.	Müller, Ruth	zum 73.	am 28.09.	Miehe, Erich	zum 82.
am 16.09.	Meyer, Christa	zum 70.	am 28.09.	Beitler, Gerda	zum 73.
am 17.09.	Heinz, Gerda	zum 79.	am 29.09.	Peschek, Gerda	zum 72.
am 18.09.	Morawe, Martha	zum 83.	am 30.09.	Diekmann, Gertrud	zum 78.
am 18.09.	Pilz, Ruth	zum 79.	am 30.09.	Klinkerfuß, Anneliese	zum 74.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
 „Börde“ Wanzleben,
 gratulieren nachträglich
 Frau Magdalene und Herrn Franz Baumann
 aus Groß Rodensleben
 recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“
 und wünschen für den weiteren
 gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

Der Ehemann kommt nach einem Wirtshausbesuch um 1:00 Uhr nachts nach Hause. Die Ehefrau erwartet ihn schon hinter der Tür und schlägt ihm das Nudelholz einmal auf den Kopf. „Was soll das“, fragt der Ehemann. Sie entgegnet: „Das ist dafür, dass du erst um 1:00 Uhr nach Hause kommst.“ „Gott sei Dank“, murmelt der Getroffene, „dass es schon 1:00 Uhr und nicht erst 12:00 Uhr ist!“





SUZUKI
Autohaus am Bördepark
Steinecke & Bosse GmbH
Pallasweg 2
39118 Magdeburg

Telefon: 0391/6215556
Telefax: 0391/6219554
E-Mail: michael.bosse@suzuki-bosse.de
Internet: www.suzuki-bosse.de



**SUZUKI
SWIFT**

**monatl.
69,-- €**



SUZUKI

Aktionsfahrzeuge
inkl. Klima, CD, Metallic, vollgetankt

Leasingbeispiel für Swift 1300 3D Club² Edition
Kaufpreis 12.620,00 €*
Mietsonderzahlung 2.761,26 €
Laufzeit: 36 Monate, Restwert: 6.686,31 €
Jährliche max. Fahrleistung: p.a. 10.000 km

Way of Life!

**1 Jahr
Versicherung
gratis¹**

¹ Ein Angebot der Suzuki Finance, Service Center der Santander Consumer Bank AG. ² Kraftstoffverbrauch: innerorts 8,0 l/100 km, außerorts 5,9 l/100 km, kombiniert 6,1 l/100 km; CO₂ Ausstoß: kombiniert 143 g/km (80/120 km/h) ³ KZ-Haftpflichtversicherung sowie Voll- und Teilkaskoversicherung durch die Zurich-Versicherung AG. Abbelung zeigt Sonderausstattung * zzgl. Überführung und Zulassung



Ihr Reisecenter in Wanzleben



Top-Reisebüro's in der Börde und im Harzvorland

Ihr kompetenter Reisepartner in Sachen Bus-, Schiffs-, und Flugreisen

Jetzt schnell noch dem Sommer hinterher!
Ob Urlaub am Strand, in den Bergen oder auf dem Wasser,
wir beraten Sie gern! Besuchen Sie uns im Reisebüro,
Sie möchten Last Minute buchen?
Auch da sind Sie hier richtig!

Poststraße 3 - 39164 Wanzleben
Tel. 03 92 09 / 40 22 - Fax 03 92 09 / 44 02 0

Rund um die Uhr buchen unter www.protours-reisecenter.de



Mo.-Fr. 09.00 - 13.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr



RENAULT

Der neue Twingo ab 9.250 Euro



Die Neuauflage des agilen Kleinwagens stellen wir Ihnen am 15. September
anlässlich unseres Herbstfestes im Autohaus Rybarczyk in Egeln vor

Audio- und Klimaanlage für Frühbucher gratis

Für Kunden, die den Twingo bis 17. September ordern, gewährt Renault darüber hinaus günstige
Frühbucher-Konditionen: Sie erhalten ohne Aufpreis die manuelle Klimaanlage, das 2 x 20-Watt-
CD-Radio sowie die Audio-Connection-Box. Das Modul verbindet externe Musikträger über eine
spezielle Schnittstelle mit der Audioanlage.



Vor dem Hohen Tor 29
39164 Wanzleben
Tel. 03 92 09 / 67 10
www.autohaus-wanzleben.de



Mitspielen und gewinnen:

www.bring-mich-ins-trockene.de



Immer mehr bringen ihre Schäfchen ins Trockene. Machen Sie mit. Staatlich geförderte Altersvorsorge: UniProfiRente 4P

Ihre Schäfchen mit UniProfiRente/4P ins Trockene zu bringen, ist eine im doppelten Sinn ausgezeichnete Wahl. Ausgezeichnete Vorteile: 25 Prozent staatliche Förderung und mehr, hohe Ertragschancen der Aktienmärkte, 100-prozentige Garantie der Beiträge und Zulagen zum Rentenbeginn. Ausgezeichnete Fondsgesellschaft: höchste Bewertung von „Capital“ (Nr. 4/2007).

Nähere Informationen erhalten Sie bei allen Volksbanken Raiffeisenbanken sowie bei Union Investment Privatfonds GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main. www.union-investment.de. Telefon 0180 3 959517 (0,09 Euro pro Minute).



**Volksbank
Börde-Bernburg eG**



Mehr Freiraum im Stadtverkehr. Ab 19.890 EUR



Der Hyundai Tucson. Der Cityroader.

Inklusive Front- oder Allradantrieb, 6 Airbags, variabler Innenraum, Nebelscheinwerfer, elektrische Fensterheber vorn und hinten u. v. m.

Autohaus Rogge GmbH
Friedensstraße 37
39171 Altenweddingen
Tel. 039205/213 12
Fax 039205/213 79

Autohaus Rogge GmbH
Wanzleben Chaussee 18
39116 Magdeburg
Tel. 0391/631 34 25
Fax 0391/631 34 24

HYUNDAI www.hyundai.de

Drive your way™

www.autohaus-rogge.de

Service ist unsere Stärke!

Unsere Leistungen für Sie

- **Neu- und Gebrauchtwagen**
Verkauf, Ankauf, Finanzierung, Leasing
- **Werkstattservice – unabhängig und erstklassig**
TÜV und AU, Reifendienst, Autoelektronik, Autoradio und Autotelefon
- **Gut sortiertes Ersatzteil- und Zubehörangebot**
- **Service Karosserie- und Unfallinstandsetzung aller PKW-Typen**

AUTOHAUS
Henning Rogge



DIRK SCHNEIDER

- ☐ **Hausmeisterservice**
- ☐ **Wohnungsräumungen**
- ☐ **Möbellager**

Roßstraße 15 • 39164 Wanzleben
Tel.+ Fax: 03 92 09 / 42 625
Funk 0174 / 69 73 534

R&S Autoservice Wanzleben

Unsere Leistungen: www.rus-autoservice.de

- Verkauf von Neu-, Gebrauchtwagen und Transportern
- Fahrzeugaufbereitung aller PKW und Transporter
- Reifenservice • TÜV und AU • Fahrzeugteileverkauf
- Leasing und Finanzierungen über unsere Hausbank
- Freier Werkstattbetrieb • Autowaschanlage
- Versicherungsservice • Zulassungsservice

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 18.30 Uhr
Sa. 08.30 - 12.30 Uhr

Bucher Weg 8c
39164 Wanzleben
Tel.: 03 92 09 / 23 56
Fax: 03 92 09 / 44 203

Gasthof "Zum Osterberg" in Bottmersdorf

Jeden Mittwoch Grillabend im Biergarten

(mit Grillvariation & Salathüfett für 8 € pro Person)

Sonntagsbrunch am 2. September
(ab 10 Uhr Frühstück & Mittag für 12 € pro Person)

30. Oktober Lorient Abend

Telefon: 03 92 09 / 22 27
Internet: www.gasthof-zum-osterberg.de



Sie suchen eine neue berufliche Herausforderung oder einen Nebenverdienst?

Wir bieten Ihnen eine vielseitige und flexible Tätigkeit als Pierre-Lang-Schmuckberaterin.

Pierre lang

Ich freue mich auf Ihren Anruf!
Karina Lanz: 039209/60 499 o. 0170/18 32 002



- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort !
durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Grabenstraße 1
 39397 Gröningen

Sitz Wanzleben:
 Pestalozziweg 9
 39164 Wanzleben

Tel. 03 92 09.6 05 38

Fax 03 92 09.6 06 79

e-mail: asnbau@gmx.de

**-Bauarbeiten aller Art-
 vom Rohbau bis zum
 schlüsselfertigen
 Objekt**

Ausbau Sanierung Neubau

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben

Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70

Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Kartoffel-/Zwiebelverkauf
bewährte Qualität zu fairen Preisen

Wo? "Börde Agrar" GbR, 39164 Bottmersdorf

Wann? **08.09. bis 22.09.2007**



Mo. - Fr. von 8.00 - 16.00 Uhr

Samstag 8.00 - 12.00 Uhr



Was? Einkellerungskartoffeln: Laura, Satina,
 Solara und Princess sowie Speisezwiebeln

Unbedingt die Zeiten vormerken!!!

Rückfragen unter: 039209 / 42232

Darrhof 4 (Eing. Lindenpromenade)
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769

Fax: 039209-699802

Fu.: 0160-97303115



MG

Manfred Girth

Dachdeckerbetrieb

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind kostenlos.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de • Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

08/2007

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28